

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen und den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen vom 04. Juli 2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs VO) vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 527 / SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 2060) wird von der Gemeinde Nümbrecht als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 04. Juli 2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Verkaufssonntage und Verkaufsfeiertage**

(1) Verkaufsstellen im Ort Nümbrecht dürfen

- jeweils am Sonntag anlässlich des Osterwerkkunstmarktes
- jeweils am Sonntag anlässlich der Nümbrechter Autoschau
- jeweils am Sonntag anlässlich der Nümbrechter Kartoffeltage
- jeweils am Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

in der Zeit vom 13.00 Uhr bis 18.00 geöffnet sein.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Abs. 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

### **§ 2**

#### **Weitere Verkaufssonntage und Verkaufsfeiertage**

(1) Für den Verkauf von Waren, die für Nümbrecht als Kur-, Ausflugs- und Erholungsort kennzeichnend sind, sowie für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen dürfen Verkaufsstellen im Ort Nümbrecht an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

(2) Die Sonn- und Feiertage für den Verkauf von bestimmten Waren folgen nacheinander und beginnen jährlich mit dem ersten Sonntag im März.

(3) Die Öffnungszeiten dürfen den Zeitrahmen von 11.00 bis 19.00 Uhr nicht überschreiten.

(4) Ist eine Verkaufsstelle entsprechend vorgenannter Regelung an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat die Inhaberin oder der Inhaber die Verkaufszeiten

und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

### **§ 3 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bekanntgabepflicht nach § 2 Absatz 4 dieser Verordnung zuwider handelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 13 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW- mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro geahndet werden (§ 31 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz – OBG)

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.